Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 05. März 2023 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)
Marktgemeindeamt Gurk	DrSchnerich-Straße 12	im Umkreis von 50 m
(Wahlzeit 07:30 – 15:00 Uhr)	9342 Gurk	
Gemeindewohnhaus Pisweg 20 (ehem. FF Kameradschaftsraum) (Wahlzeit 08:00 – 13:00 Uhr)	Pisweg 20 9342 Gurk	im Umkreis von 50 m
fliegende Wahlkommission (Wahlzeit 09:00 – 11:00 Uhr)	DrSchnerich-Straße 12 9342 Gurk	

2. Wahlzeit <u>07:30</u> bis <u>15:00</u> Uhr *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 24. Februar 2023:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Marktgemeindeamt Gurk	DrSchnerichstraße 12 9342 Gurk	im Umkreis von 50 m

- 4. Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 18:00 bis 20:00 Uhr *)
- 5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
 - a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
 - b) jede Ansammlung von Personen,
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art.
- 6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung angeschlagen am _____

Der Bürgermeister:

RegR. Ing. Siegfried Wuzella

*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!